

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und acht u. siebenzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 13. Jan. 1834.

(Fortsetzung.)

Beschluß der Verhandlungen der 2. Kammer in geheimer Sitzung am 11. Januar. — Schlußberatung und Abstimmung über den Oberlausitzer Particularvertrag. — Berathung über den außerweiten Bericht der 3. Deputation, über die begutachteten Eingaben der Eisenwerks- und Bitriolhüttenbesitzer Pattermann, v. Etterlein u. Consorten und Grieshammer.

Bei §. 59. fand man nichts zu erinnern.

Mit §. 60. brachte man den bis dahin ausgesetzten §. 1. zugleich wiederum mit zur Discussion.

Abg. Eisenstuck bemerkte gegen beide §§., sie laborirten daran, daß man den im §. 60. gedachten Fall nicht klar hingestellt habe, so aber, wie sie jetzt gefaßt wären, könnten namentlich wegen der Beziehung auf den Fortgenuß der in dieser Urkunde ausgedrückten Rechte selbst unbedeutende Kleinigkeiten einen Zurücktritt von der Verfassung herbeiführen und eine Garantie des Vertrags in diesem Umfange halte er für nachtheilig.

Secretair Bergmann erinnert gegen die von der Deputation bei §. 1. vorgeschlagene Fassung hauptsächlich das als mangelhaft, daß die Worte: „gegen den Fortgenuß der mit der neuen Verfassung des Königreichs verbundenen Rechte“ daraus wegbleiben sollten, indem namentlich in diesen Worten der Grund liege, auf welchen in dem §. 60. angenommenen Falle das Wiederaufleben der früheren Verfassung sich stütze.

Vizepräsident D. Haase glaubte indessen diesem Mangel durch eine andere Fassung des §. 60. abzuhelpfen.

Hierauf ward die Frage: Will die Kammer darauf antragen, daß der §. 1. im Sinne des Deputationsberichtes abgeändert werde? von 51 gegen 9 Stimmen bejahet.

Hierauf schlug ad §. 60. Vizepräsident D. Haase der Kammer vor, daß die Erklärung in der Schrift dahin gefaßt werde: „man sei zwar allerdings damit einverstanden, daß, wenn die Oberlausitz aus ihrem constitutionellen Verbande mit den übrigen Landestheilen des Königreichs auszuschneiden genöthigt würde, dießfalls die bisherige auf den Traditionsrecess vom 30. Mai 1635, den Traditionsabschied vom 24. April 1636 und sonst gegründete Verfassung der Provinz von selbst wieder in Kraft trete, allein da die jetzige Fassung des §. 60. eine Mißdeutung zulasse, so wünsche die Kammer, diese entfernt zu sehen.

Auf die desfalls gestellte Frage: Will die Kammer auf die jetzt vorgeschlagene Weise sich äußern, auch dem von der Deputation S. 39. vorgeschlagenen Antrage, daß wegen der jetzt an oberlausitzische Behörden zu überweisenden erbländischen Ortschaften, desgleichen wegen des für den angegebenen Fall zu be-

dingenden Aufhörens der Theilnahme der Oberlausitz an dem in den alten Erblanden befindlichen Staatsgute und dessen Nutzungen beitreten?“ ward solche von 58 Stimmen bejahet und von 2 Stimmen verneinet.

Bei §. 61. und namentlich in Beziehung auf das Schlußgutachten wiederholte der Referent nach Inhalt des verlesenen Berichts die Gründe dafür und bemerkte noch, die Deputation habe, in Betracht der in §. 61. enthaltenen cassatorischen Clause sel sich den Fall gedacht, daß zu anderweiter Verhandlung mit den Ständen der Oberlausitz nicht mehr Zeit sei und daher über das Verfahren in diesem Falle ihre Meinung geäußert.

Abg. Noßitz und Sändendorf erklärte darauf, er wolle das, was bei der allgemeinen Debatte bereits wider dieses Gutachten angeführt worden, nicht wiederholen, doch finde er seinerseits die ganze Schlußfolge von S. 40. an bis zum Ende allen Rechtsbegriffen völlig zuwider.

Secr. Bergmann schloß sich an diese Erklärung ausdrücklich an.

Staatsminister v. Zeschwitz bezog sich Namens der Regierung auf alles das, was über die den Ständen abverlangte Erklärung und resp. Begutachtung sogleich beim Beginn der Berathung geäußert worden und bemerkte, der Gang der Discussion habe der Regierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansichten vollständig über den Gegenstand zu entwickeln und es werde auch dieselbe die abweichenden Meinungen der Kammer sorgfältig prüfen; was sie aber den Ständen der Oberlausitz feierlich versprochen, das werde sie auch heilig und gewissenhaft zu halten unvergessen sein.

Noch trat der Abg. v. Mayer auf und äußerte Folgendes: Die Kammer stehe im Begriffe, wenn sie dem Schlußgutachten ihrer Deputation folge, einen großen Act der Willkühr auszuüben und Willkühr sei in ihren Folgen immer schädlich, sowohl für die, gegen die sie geübt werde, als auch gegen die, die sie übten und die, die dazu gerathen. — Dieß gebe er zu bedenken, und bedauern würde er, wenn die Oberlausitz behandelt würde, wie ein erobertes Land!

Hierauf erklärte Secretair Richter, er sei mit dem Schlußantrage der Deputation nicht einverstanden, und er glaube, sie habe ihn selbst nicht so direct stellen wollen, wie aus den Worten: „wie er dormalen vorliegt“ hervorzugehen scheine. Er eröffnete daher den Vorschlag: „Gegen die Staatsregierung sich dahin auszusprechen, daß dieselbe, unter Berücksichtigung der von der 2. Kammer beschlossenen Anträge zu Dressung einer Uebereinkunft über die durch die Verfassungsurkunde in der oberlausitzer Particularverfassung bedingten Modificationen anderweite Einleitun-